

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00090 vom 20. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00090

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00090 du 20 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00090 del 20 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Gemäss Anschlussvertrag vom 19. Dezember 2004 schloss sich die X.____ AG , bei der im Wesentlichen Y.____ und Z.____

angestellt waren, per 1. Januar 2005 der PK-AETAS, BVG-Sammelstiftung (nachfolgend PK-AETAS) an (Urk. 9/2/1) an . Y.____ wurde am 29. März 2005 arbeitsunfähig und meldete sich am 14. Dezember 2005 bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Bezug einer Rente an (Urk. 2/1 S. 2) . Wegen Differenzen über die Höhe der geschuldeten

Beiträge löste die PK-AETAS mit Schreiben vom 26. Juni 2008 den Anschlussvertrag per 31. Dezember 2008 auf und leitete gegen die X.____

am 22. Juni 2010 über den Betrag von Fr. 6'663.55 nebst Zins zu 7,5 % seit dem 16. April 2010 sowie über Fr. 430.-- die Beibehaltung ein (Urk. 9/ 2/3-4).

Nachdem die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) , IV-Stelle, Y.____ mit Verfügung vom 23. September 2010 mit Wirkung ab dem 1. März 2006 eine halbe Invalidenrente zugesprochen und dieser dagegen am 25. Oktober 2010 beim hiesigen Gericht eine unter der Prozessnummer IV.2010.01010 angelegte Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Zusprechung einer ganzen Rente erhoben hatte (Urk. 2/12 S. 2 f.), erklärte sich die PK-AETAS mit Schreiben vom 10. Februar 2011 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Rückforderungsvorbehalt bereit, Y.____ eine auf einem Invaliditätsgrad von 50 % basierende Invalidenrente auszurichten. Gleichzeitig forderte sie die X.____

auf, die sich unter Berücksichtigung der entsprechenden

Prämienbefreiung nun noch auf Fr. 4'387.55 belaufenden Ausstände bis spätestens 25. Februar 2011 zu bezahlen (Urk. 9/2/13).

E. 1.2

Zu Recht stellt die Vorsorgeeinrichtung im Übrigen den Anspruch von Y.____ auf eine Dreiviertelrente im Sinne der Art.

23 und Art. 24 Abs. 1 lit . b des

Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG)

nicht mehr in Frage (Urk. 2/2, Urk. 7 S. 4), zumal sie an den IV-Rentenentscheidbeziehungsweise das diesbezügliche rechtskräftige Urteil vom 24. Juli 2012 gebunden ist (vgl. BGE 129 V 73). Strittig sind demnach in erster Linie die Berechnung und die Höhe der

ausstehenden Beiträge der X.____ im Sinne von Art. 66 BVG, nämlich die Höhe des dafür, aber auch für die Invalidenleistungen massgebenden versicherten Lohnes von Y.____
. 2.

Grundlage für die Berechnung von Rente und Beiträgen bildet der Vorsorgevertrag („Anschlussvereinbarung“) der PK-AETAS und der X.____

vom 19. Dezember 2004 (Urk. 2/5). Nach demselben Art. 2 Abs. 1 übernimmt die PK-AETAS die Durchführung der obligatorischen beziehungsweise überobligatorischen beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Mitgliederversicherungsbereichs. Laut Art. 3 betreibt sie zur Aufnung der Altersguthaben eine besondere Sparkasse und schliesst zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität die notwendigen Versicherungsverträge ab, wobei sie aus diesen Verträgen Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Im Falle der X.____

geltenden Vorsorgeplan (Urk. 8/2a) wird ferner festgehalten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichert sind, die zum Zeitpunkt des Dienst Eintritts einen AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als Fr. 18'990.-- beziehen. Die jeweils monatlich fälligen Sparbeiträge richten sich nach dem Geschlecht und Alter der Versicherten und betragen zwischen 7 und 18 % des versicherten Sparlohnes. Die Risikoprämie beläuft sich auf 4,3 % des versicherten Lohnes und ist zu Beginn des Jahres jeweils per 1. Januar fällig. Der AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug von Fr. 22'155.--

gilt als versicherter Lohn gemäss BVG, wobei der versicherte Risiko- und Sparlohn per 2004 im Minimum Fr. 3'165.--, im Maximum Fr. 53'805.--

beträgt und

der Maximalbetrag im Jahr 2005 laut Versicherungsausweis (Urk. 2/7a) offenbar auf Fr. 54'825.-- angehoben wurde.

Für den Invaliditätsfall sind im Vorsorgeplan (Urk. 8/2a)

eine Invalidenrente von 40 % vom versicherten Lohn und eine Invalidenkinderrente von 8 % vom versicherten Lohn und die Befreiung von den Beiträgen vorgesehen. Die Wartezeit für die Invalidenrente beträgt 24 Monate, diejenige für die Befreiung der Beitragzahlung im Sinne von Art. 23 Ziff. 1 des Reglements drei Monate.

Y.____ und die X.____ nehmen den Standpunkt ein, der massgebende AHV-Jahreslohn habe sich gemäss Angaben der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich im Jahr 2004, dem Jahr vor Eintritt des versicherten Ereignisses am 29. März 2005, auf Fr. 94'000.-- belaufen. Darin enthalten sei auch das AHV-pflichtige Einkommen von Fr. 40'000.--, das von der mit der X.____ wirtschaftlich, personell und organisatorisch verbundenen Einzelfirma B.____ stamme, die sich wie schon unter der früheren Vorsorgeeinrichtung, der SARASURA-Sammelstiftung, dem Vorsorgevertrag der X.____ entsprechend der vorgängigen mündlichen Vereinbarung angeschlossen habe.

Dementsprechend sei bei Abschluss des Anschlussvertrages der Jahreslohn von Y.____ auf der Grundlage der in den Vorjahren erzielten Einkommen von Fr. 137'700.--, Fr. 141'200.--, Fr. 117'200.--, Fr. 111'800.--, Fr. 107'900 und Fr. 94'000.-- provisorisch auf Fr. 108'000.-- festgesetzt und seien auf dieser Basis beziehungsweise auf dem versicherbaren Maximallohn von Fr. 54'825.-- die Beiträge abgerechnet worden. Wenn die

Vorsorge einrichtung das sich aus den IK-Einträgen des Jahres 2005 ergebende AHV-Einkommen von der X.____ in der Höhe von Fr. 45'900.-- als versicherten Verdienst betrachte, so verkenne sie, dass darin an sich nicht AHV-beitragspflichtige und daher von der SVA nachträglich stornierte Tagelohn von Fr. 28'800.-- enthalten seien. Als AHV-beitragspflichtigen Lohn habe der Versicherte von der X.____

im Jahr 2005

tatsächlich

nur noch den Betrag von Fr. 17'100.-- bezogen, der sich zusammensetzt aus den Löhnen für Januar bis März 2005 sowie aus 80 % des auf die Wartefrist im April 2005 entfallenden Monatslohnes und dem Jahreslohn von Fr. 54'000.-- entspreche (Urk. 1 S. 2 ff.;

Urk. 9/6 S. 4; Urk. 9/14 S. 19, 21

ff.; Urk. 12 S. 2 ff.; Urk. 24 S. 2 ff.).

Die Vorsorgeeinrichtung macht geltend, es sei einzig auf das von Y.____

bei der X.____ erzielt Einkommen abzustellen. Für den Einbezug der Einzelfirma bestehe weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Grundlage. Das dieszügliche Einkommen könne daher für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente nicht heran gezogen werden. Denn bei der Aktiengesellschaft und der Einzelfirma handle es sich um zwei unterschiedliche juristische Personen (Urk. 7 S. 4 ff.). Die X.____ sei bei ihrer Lohndeklaration vom 23. Januar 2006, in der sie gegenüber der SVA den Jahreslohn von 2005 mit Fr. 45'900.-- beziffert habe, zu befallen (Urk. 7 S. 6 ff., Urk. 9/1 S. 3). 4. 4.1

Soweit die Einzelfirma B.____ obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigte, war diese gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG ebenso wie die X.____ zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, wobei der Anschluss nicht automatisch, sondern mittels Errichtung einer Stiftung oder mittels Anschlussvertrages

zu erfolgen hatte. Auch hätte sich Y.____

im Rahmen seiner Einzelfirma als nicht der obligatorischen Versicherung unterstellter Selbständigerwerbender

gemäss Art. 4 BVG freiwillig nach diesem Gesetz versichern lassen können. Laut Merkblatt Nr. 6.06 der Informationsstelle AHV/IV betreffend freiwillige Versicherung bedurfte es dazu eines entsprechenden Antrages bei der Aufangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung.

Der Anschlussvertrag eines Arbeitgebers mit einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung ist ebenso wie die freiwillige Versicherung ein Innominatsvertrag sui generis im engeren Sinne. Er untersteht den allgemeinen Regeln des Obligationenrechts (OR) und ist nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Auch wenn das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) laut dessen Art. 101 Abs. 1 grundsätzlich nicht anwendbar ist, ist die analoge Anwendung gewisser Bestimmungen des VVG als Spezialgesetz des subsidiär anwendbaren OR nicht ausgeschlossen (vgl. Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 2.

Aufgabe, Zürich 2006, S. 23; BGE 115 V 98 E. 3b). 4. 2

Nach dem Wortlaut des vorliegend zu beurteilenden Anschlussvertrages, der von der PK AETAS am 17. November unterzeichnet wurde,

ist einzig die

X.____ Versicherungsnehmerin und sind aus schliesslich deren Ange stellt e versichert .
Dementsprechend wurde der Ver trag am 19. De zember 2004 von Z.____ nur namens der
AG unterzeichnet

(Urk. 9/2/2) . In ihrem an C.____ gerichteten Be gleitschreiben vom 19. De zem ber 2004 zu
der von ihr gleichentags unter zeich neten An schluss ver ein ba rung hielt Z.____ namens
der

X.____ jedoch folgendes fest (Urk. 9/2/15): „Er wähnt sei, dass die wirtschaftlic h
verbundene Einzelunternehmung B.____ diesem Ver trag ebenfalls an ge schlossen ist.
Dieses Schreiben sowie dasjenige der Vor sor ge ein rich tung vom 17. November 2004
erachten wir als integrierender Ver trags be stand teil.“ 4.3

Dem Vertragstext als solchem kann demnach nicht entnommen werden, d ass die Ein zel fir
ma nebst der AG in den Anschlussvertrag mit der PK-AETAS ein be zo gen und Y.____ in
die freiwillige Versicherung aufgenommen worden ist . Zudem b e strei tet die PK-AETAS
die Behauptung , dies sei münd lich so ver ein bart worden , als es darum gegangen sei, das
Vorsorgewerk der X.____ per 1.

Janu a r 2005 von der sich in Liquidation be fin den den SARASURA-Sammelstiftung auf
die PK - AETAS zu übertragen (Urk. 9/14 S. 23 f f , Urk. 12 S. 3 f .).

Sie macht geltend, der Anschluss sei erst mit der Unter zeich nung des schriftlichen
Vertragstextes zustande gekommen. Da mals habe sie von der Einzelfirma noch gar keine
Kenntnis gehabt

(Urk. 7 S. 5 ff., Urk. 9/1 S. 4).

D as Schreiben des Geschäftsführers der PK-AETAS , C.____ , vom 11. November 2004 an
das Vor sor gewerk der X.____ ,

dem die

Ver tragsunterlagen und die von der Adressatin noch zu un ter zeich nen de An schluss
vereinbarung

bei lagen (Urk. 9/15/3),

deutet jedoch durchaus

dar auf hin, dass der An schluss vertrag bereits mündlich zustande ge kommen war und der
Aus hän digung und Unterzeichnung des schriftlichen V er tra ges nur noch dekla ra to ri
sche Wirkung zu kam (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 9C_430/2012 vom 6. De zem ber
2012 E. 3.3) .

A ndernfalls hätte für die PK-AETAS kein Grund be stan den, mit dem besagten Schreiben
das Unterneh men und die ange schlos se nen Ver si cher ten herzlich willkommen zu h
eissen und die E m pfehl u n g abzuge ben , bei der bisherigen Vor sorgeeinrichtung
rechtzeitig die Über weisung des Frei zü gig keitskapitals zu veranlassen.

Trotzdem vermag die oben zitierte Bemerkung im Begleitschreiben vom 19. De zem ber
2004 nicht zu belegen, dass im Rahmen der mündlichen Ver hand lun gen der An schluss
der Einzelfirma an die PK-AETAS und die Aufnahme von Y.____ in die Einzelversicherung
vereinbart worden sind . Ab ge sehen davon, dass sich die Bemerkung nur auf den Einbezug

der Einzelfirma als weitere Versicherungsnehmerin zur Durchführung der beruflichen Vorsorge des bei dieser angestellten Personals, nicht aber auf die Aufnahme Y.____ als selbständig erwerbender Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsberater in die nach Art. 1 Ziff. 2 des Reglements an sich vorgesehene freiwillige Versicherung bezieht, wird darin auch in keiner Weise auf eine von der schriftlichen Anschlussvereinbarung

abweichende mündliche Abrede Bezug genommen. Es entsteht somit der Eindruck, die Einzelfirma sei im Begleitschreiben der X.____ vom 19. Dezember 2004 überhaupt erstmals zur Sprache gekommen. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, Inhalt und Verlauf der dem schriftlichen Anschlussvertrag vorausgegangen Verhandlungen von Amtes wegen näher abzuklären, zumal der damit offenbar betraut gewesene C.____ im Vorfeld und innerhalb der Prozesse stets den Standpunkt einnahm, versichert sei nur das von der AG ausgerichtete Einkommen von Y.____ (Urk. 2/2, 2/8, Urk. 7 S. 8, Urk. 9/2/13, 9/15/4, 9/15/6, 9/15/9, Urk. 9/19 S. 6, Urk. 13/3b, Urk. 18 S. 2), und somit praktisch auszuschliessen ist, dass dieser als Zeuge in einem allfälligen Beweisverfahren den von Seiten der X.____ behaupteten mündlich vereinbarten Abschluss der Einzelfirma in den Anschlussvertrag oder gar die Aufnahme Y.____ in die freiwillige Versicherung bestätigen wird (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_393/2013 vom 18. Juli 2013 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 136 I 229 E. 5.3,

124 V 90 E. 4b,

122 V 157 E. 1d). Demnach kann ein mündlich vereinbarter Anschluss der Einzelfirma eben so wenig als erwiesen erachtet werden wie die Aufnahme von Y.____ als selbständig erwerbender in die freiwillige Versicherung.

Wenn Y.____ und die AG geltend machen, tatsächlich habe das „Vorsorgewerk der X.____“ die Anschlussvereinbarung abgeschlossen (Urk. 9/14 S. 24, Urk. 12 S. 2 f.), so verkennen sie, dass es sich beim Vorsorgewerk um eine Verwaltungseinheit innerhalb der PK-AETAS handelt, die laut Art. 2 und Art. 44 Ziff. 1 des Reglements (Urk. 27) im Einklang mit Art. 48b Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG 2) für jedes angeschlossene Unternehmen errichtet und von einem eigenen, sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzenden Organ, der Vorsorgekommission, geleitet wird. Die ausdrücklich an das Vorsorgewerk der X.____ gerichteten Schreiben der PK-AETAS vom 11. November 2004, 8. Oktober 2008, 6. Februar 2006 und 9. Februar 2009 (Urk. 9/15/3, 9/15/11-12, 9/15/29), die in diesem Zusammenhang angeführt werden, betreffen demnach in erster Linie die der X.____ angehörenden Mitglieder der Vorsorgekommission, mit Hinblick im

Gegenmässigungsprotokoll vom 19. Dezember 2004 als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bezeichneten Y.____ und Z.____ (Urk. 9/2/1 S. 6). Hinsichtlich der Frage, welche Firmen und Personen der PK-AETAS abgeschlossen waren, ist diese Anschrift daher nicht aussagekräftig. 4.4

Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit die zitierte Bemerkung im Begleitschreiben der X.____ vom 19. Dezember 2004 (Urk. 2/6) als Antrag auf Anschluss der Einzelfirma und auf Aufnahme von Y.____ in die freiwillige Versicherung verstanden werden kann und die PK-AETAS diese stillschweigend oder durch konkludentes Verhalten angenommen hat. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass das Begleitschreiben nur im Namen der Gesellschaft und einzig von der damals für die Gesellschaft einzelzeichnende Ehefrau von Y.____ verfasst wurde. Ein ausdrücklicher Antrag von ihm selber oder in

seinem eigenen Namen oder im Namen der Einzelfirma ist demnach nicht aktenkundig und wird auch nicht behauptet.

Selbst wenn von entsprechenden

Anträgen

auszugehen wäre, hätte es zum Zustande kommen des Anschlusses der Einzelfirma oder des Abschlusses einer ebenfalls als Innominatkontrakt sui generis geltenden freiwilligen Versicherung (vgl. BGE 115 V 98 E. 3b) in analoger Anwendung von Art. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) einer ausdrücklichen Annahmeerklärung von Seiten der Vorsorgeeinrichtung bedurft. Denn bei der Unterstellung von Y.____ unter die freiwillige Versicherung und beim Anschluss der Einzelfirma wäre es um die Begründung von jeweils eigenständigen Vorsorgeverhältnissen

gegangen. Der allenfalls analog anwendbare Art. 2 Abs. 1 VVG,

wo nach ein Antrag als angenommen gilt, sofern er vom Versicherer nicht binnen 14 Tagen, vom Empfänger angesetzt, abgelehnt wird, wäre daher von vorn herein

nicht zum Tragen gekommen. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf Anträge auf Verlängerung oder Abänderung eines bestehenden oder auf Wiederinkraftsetzung eines suspendierten Vertrages.

Auch unter ausschliesslicher Berücksichtigung der von der Vorsorgeeinrichtung angerufenen (Urk. 9/1 S. 4) allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR), namentlich von Art. 6 OR,

kann nicht von der stillschweigenden Aufnahme Y.____ in die freiwillige Versicherung der Vorsorge einrichtung oder vom stillschweigenden Anschluss der Einzelfirma ausgegangen werden. Dass der Vertrag als abgeschlossen gilt, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt wird, setzt nach dieser Bestimmung nämlich voraus, dass wegen der besonderen Natur des Geschäftes oder nach den Umständen eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall; denn entgegen dem Wortlaut des Begleitschreibens konnte die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die selbständige Erwerbstätigkeit von

Y.____ nicht bloss mittels entsprechender Ausdehnung des Anschlussvertrages

erfolgen, sondern er hätte als Selbständigerwerbender in die freiwillige Versicherung aufgenommen werden müssen. Nicht nur fehlt es, wie dargelegt, an einem diesbezüglich klaren Antrag von Y.____ selber, sondern auch die Natur des erforderlichen Anschlussvertrages steht einer stillschweigenden Aufnahme durch die Vorsorgeeinrichtung entgegen. Umso weniger kann aus dem Umstand, dass die PK-AETAS keine Einwendungen erhob gegen die Verwendung des Briefkopfs der Einzelfirma durch Y.____

in den im Jahr 2010 verfassten Schreiben im Rahmen der Auseinandersetzungen betreffend Invalidenrente und Beitragsausstände der X.____ (Urk. 12 S. 4, Urk. 13/1a, 13/2a, 13/3a), auf eine nachträgliche stillschweigende Anerkennung der Einzelfirma als Anschlussvertragspartnerein durch die PK-AETAS geschlossen werden, zumal diese ihre eigenen Antwortschreiben jeweils konsequent nur an die AG oder deren Vorsorgewerk richtete (Urk. 13/1b, 13/2b, 13/3b).

Eine Praxis, wonach alle mit der AG wirtschaftlich verbundenen Unternehmen vom Anschlussvertrag erfasst wären, kann entgegen der Auffassung der X.____

und von Y.____

(Urk. 9/14 S. 23, 25; Urk. 24 S. 2) nicht aus ihrem vorläufigen, inzwischen zufolge Liquidation aufgelösten Anschlussvertrag mit der SARASURA Sammelstiftung vom 27. Januar 1999 (Urk. 9/15/32) abgeleitet werden. Darin waren nämlich beide Firmen ausdrücklich als Versicherungsnehmerinnen aufgeführt worden. Dass die se r

Anschlussvertrag auch die Grundlage einer allfälligen freiwilligen Versicherung von Y.____ als Selbständigerwerbender im Rahmen seiner Einzelfirma gebildet hätte, geht daraus nicht hervor und wird im Übrigen auch nicht behauptet.

Soweit im Versicherungsausweis per 21. Februar 2005 für Y.____

unmittelbar nach dem Anschluss der maximale versicherte Spar- und Risikolohn in der Höhe von Fr. 54'825.-- aufgeführt wurde und nicht nur das bei der AG erzielte AHV-Einkommen, das vom Kläger und der Beklagten

X.____ mit Fr. 54'000.--,

von der

Vorsorgeeinrichtung mit

Fr. 45'900.-- beziffert wird, so beruht dies in erster Linie auf der Lohnmeldung, worin die X.____ für Y.____ den AHV-Lohn mit

Fr. 108'000.-- beziffert

hatte (Urk. 2/7 a-b). Es kann daraus nicht geschlossen werden, die Vorsorgeeinrichtung habe Y.____

Einkommen sowohl aus unselbständiger wie auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit als versichert betrachtet, wie er und die X.____

dies geltend machen (Urk. 9/14 S.

22 ff.; Urk. 24 S. 3).

Wenn die X.____

und Y.____ vorbringen, D.____, die seit dem 31. Januar 2006 von der PK AETAS eine Altersrente beziehe, sei laut Arbeitsvertrag bei der Einzelfirma von Y.____ angestellt gewesen, und daraus abgeleitet, die PK-AETAS habe die Einzelfirma ebenfalls als angeschlossene betrachtet (Urk. 9/14 S. 25 f.;

Urk. 24 S. 2 f.), so

verkennen sie, dass von einem allfälligen Einbezug der Einzelfirma in den Anschlussvertrag der AG nur die allenfalls dem Versicherungsobligatorium unterstellten Angestellten der Einzelfirma erfasst worden wären, nicht aber der Firmeninhaber Y.____, für den ein Anschluss an die PK-AETAS höchstens im Rahmen einer freiwilligen Versicherung in Betracht kommen wäre. Davon abgesehen ist nicht ersichtlich und wird nämlich in der Eingabe von Y.____ vom 12. Juli 2013 (Urk. 24 S. 2 f.) nicht dargelegt, dass der PK-AETAS D.____

Anstellung bei der Einzelfirma bekannt geworden beziehungsweise der entsprechende Arbeitsvertrag ausgedrückt worden war. Jedenfalls figurierte D.____ gemäss Verweisung ausweis der PK-AETAS per 1. Januar 2005 als Angestellte der AG, ohne dass dies in der Folge beanstandet worden wäre (Urk. 2/7b). 4. 5

Grundlage für das versicherte Spar- und Risikoeinkommen bildet demnach lediglich der AHV-pflichtige Jahreslohn, den Y.____ als Angestellter der X.____ erzielte. Laut Art. 13 Ziff. 2 des Reglements der Beklagten ist der AHV-pflichtige Lohn des Vorjahres unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen massgebend (Urk. 27 S).

E. 2

Am 1. März 2011 reichte die PK-AETAS gegen die X.____ schliesslich

beim hiesigen Gericht Klage mit folgenden Rechtsbegehren ein (Urk. 9/ 1 S. 2):

„ Unter der Feststellung, dass der für die PK-AETAS massgebende Lohn von Herrn Y.____ CHF 45'900.-- beträgt, sei die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von CHF 4'387.55 nebst Zins zu 5 % seit dem 23.06.2010 sowie ausserordentliche Aufwendungen von CHF 300.-- und Parteikosten von CHF 540.-- zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr.

A.____ sei in diesem Umfang aufzuheben. “

Diese Klage wurde unter der Prozessnummer BV.2011.00020 angelegt. Innert der ihr für die Klageantwort angesetzten Frist ersuchte die beklagte X.____

mit Eingabe vom 25. Mai 2011 um Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des rechtskräftigen IV-Rentenentscheides und äusserte sich auch inhaltlich zur Klage (Urk. 9/

E. 6

). Mit formeller Klageantwort vom 19. Oktober 2012 schloss sie

auf Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten sei. Des Weiteren beantragte sie, die Klägerin sei zu verpflichten, die Betreuung Nr. A.____ vom 23. Juni 2010 zurückzuziehen, die Gerichtskosten zu übernehmen und ihr nebst einer angemessenen Parteientschädigung für ausserordentliche Aufwendungen den Betrag von Fr. 12'000.-- zu zahlen (Urk. 9/14).

Gleichzeitig

überwies die X.____

der Vorsorgeeinrichtung die nach ihren eigenen Berechnungen noch ausstehenden Beiträge in der Höhe von Fr. 402.25 (Urk. 9/14 S. 27, Urk. 9/15/33-34). 3.

Nachdem mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Juli 2012 im Verfahren IV.2010.01010

in Abänderung der IV- Rentenverfügung vom 23. September 2009 festgestellt worden war, dass Y.____ mit Wirkung ab 1. März 2006 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung habe (Urk. 2/1 S. 12), reichte dieser am 25. Oktober 2012 seinerseits gegen die PK AETAS Klage ein, die unter der Prozessnummer BV.2012.00090 angelegt wurde, und stellte folgendes Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 1): „Es sei die Beklagte zu

verpflichten, dem Kläger für die Zeit vom 29.03.2007 bis 31.12.2012 eine Rentennachzahlung im vorläufigen Betrag von Fr. 88'199.90 zuzüglich Zins von 5 % seit Eintreten der Rechtskraft des invalidenversicherungsrechtlichen Urteils des Sozialversicherungsgerichtes des Kantons Zürich vom 24. Juli 2012 zu leisten, dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.“

Die PK AETAS nahm mit Replik vom 5. Dezember 2012 Stellung zur Klageantwort der X.____, wobei sie ihre Klage unter Berücksichtigung einer 75%igen Prämienerbilligung für

Y.____

und der Zahlung der X.____

vom 23. Oktober 2012

wie folgt abänderte (Urk. 9/19):

„Unter der Feststellung, dass der für die PK-AETAS massgebende Lohn von Herrn Y.____

Fr. 45'900.-- beträgt, sei die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von Fr. 941.50 nebst Zins zu 5 % seit dem 23.06.2010 sowie ausserordentliche Aufwendungen von Fr. 300.-- und Parteikosten von Fr. 540.-- zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr.

A.____ sei in diesem Umfang aufzuheben.“

Die Klage von Y.____

beantwortete die PK-AETAS am 21. Januar 2012, wobei sie bezüglich des für die Dreiviertelsrente von Y.____ massgebenden Einkommens am Betrag von Fr. 45'900.-- festhielt, insofern die Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, beantragte

und im Übrigen auf die am 9. November 2012 veranlasste Rentennachzahlung von Fr. 17'443.50 verwies (Urk. 7, 8/5). 4.

Mit Verfügung vom 22. Januar 2013 wurde der Prozess Nr. BV.2011.00020 in Sachen der PK-AETAS gegen die X.____ mit dem Prozess Nr. BV.2012.00090 in Sachen Y.____ gegen die PK-AETAS vereinigt und unter der letztgenannten Prozessnummer weitergeführt. Das erstgenannte Verfahren wurde als dadurch erledigt abgeschlossen (Urk. 10).

Innert der dafür angesetzten Frist reichte Y.____ die Replik vom 1. Februar 2013 (Urk. 12) und die X.____

die Duplik vom 26. April 2013 (Urk. 15) ein, wobei die X.____

klar

stellte, dass der Betrag von Fr. 12'000.-- für ausserordentliche Aufwendungen widerklageweise

geltend gemacht werde. Auch reduzierte Y.____ den Klagebetrag von Fr. 88'199.90 entsprechend der erfolgten Rentennachzahlung von Fr. 17'443.50 auf Fr. 70'756.40. In ihrer Duplik vom 6. Juni 2013 hielt die PK-AETAS an ihren Anträgen betreffend Invalidenrente von Y.____ fest und schloss auf Abweisung der Widerklage der X.____

(Urk. 18). Die

X.____ und Y.____

nahmen dazu am 12. Juli 2013 noch mals Stellung (Urk. 22, 24). Die entsprechenden Eingaben wurden der PK-AETAS samt Beilagen am 22. Juli 2013 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 26). 5.

Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten ist, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1. 1

Soweit die Vorsorgeeinrichtung die eingeklagte Prämienforderung an die Feststellung, dass der massgebende Lohn von Y.____

Fr. 45'900.-- beträgt, knüpft und sich die X.____ gegen die Zulässigkeit eines ausserhalb der einschläglichen Zuständigkeit liegenden Feststellungsantrags wendet (Urk. 9/6 S. 3

f. : Urk. 9/14 S. 2 f., S. 21, 27 f.; Urk. 9/19 S. 5), so ist diese Problematik durch die Vereinigung dieses Verfahrens mit der ohnehin in die Zuständigkeit des Kollegialgerichtes fallende Rentenklage von Y.____ obsolet geworden. Immerhin ist festzuhalten, dass die im Rechtsbegehren genannte Feststellung des massgebenden Lohnes nicht als eigenständiger Klageantrag, auf den angesichts der gleichzeitig erhobenen Leistungsklage ohnehin nicht eingetreten werden könnte (vgl. BGE 129 V 289 E. 2.1, 126 II 300 E. 2c, 121 V 311 E. 4a), verstanden werden kann, sondern lediglich als Hinweis auf den für die eingeklagte Prämienforderung massgebenden Ausgangswert.

E. 6.1

Die Vorsorgeeinrichtung hat in ihrer Klage die

Berechnung der eingeklagten Prämien ausstände

nicht detailliert dargelegt, sondern sich mit der Einreichung einer am 28. Februar 2011 jeweils per Ende Jahr

erstellten Kostenübersicht

für 2005 bis 2010, aus der die persönlichen Daten der versicherten Personen, die Höhe der Risiko- und Sparprämien sowie der Verwaltungskosten hervorgehen (Urk. 9/2/7), einer Zusammenstellung dieser Prämien und der Zahlungen der X.____ (Urk. 9/2/8) sowie einer

weitgehend schlüsselt, hinsichtlich der Berechnung der Beiträge und Prämienbefreiungen ebenfalls nicht aussagekräftig

Debitorenliste

über die offenbar der X.____ in Rechnung gestellten Prämien, Verwaltungskosten und die Zahlungseingänge,

nicht näher definierte Verrechnungen, Umbuchungen, Belastungen, Restpostenverträge, Rentenzahlungen und Ausgleichsleistungen (Urk. 2/10) begnügt. Auch in der Replik findet sich keine rechtsgenügende Begründung der eingeklagten Prämienforderung; weder ging die Vorsorgeeinrichtung auf die detaillierten Einwände der X.____ gegen die Prämienberechnungsweise der Nachvollziehbarkeit (Urk. 9/14 S. 3 ff.) ein, noch setzte sie sich mit der von der X.____ ihrerseits vorgenommenen, ohne weiter nachvollziehbar

Prämienberechnungen bei einer 50%igen und 75%igen Invalidenrentenberechtigung von Y.____ und dem von der Vorsorgeeinrichtung als massgebend erachteten AHV-Jahreslohn von Fr. 45'900.-- (Urk. 9/15/18, 9/15/20) auseinander. Immerhin legte sie der Replik vom 5. Dezember 2012 (Urk. 9/19) eine Übersicht über die Gutachten der Risiko- und Sparprämien für den Zeitraum April 2006 bis Dezember 2008 bei, die sich auf der Grundlage der Y.____ zunächst zugestandenem halben Invalidenrente und dem nunmehr anerkannten Anspruch auf eine Dreiviertelrente

ergeben, wobei für die Zeit bis März 2007 pauschal auf eine Sparprämiengutschrift des Rückversicherers verwiesen wurde (Urk. 9/20/2). Auch diese Übersicht enthält keine Angaben zu den Berechnungsgrundlagen und ist somit ihrerseits nicht nachvollziehbar.

E. 6.2

Der nach Art. 73 Abs. 2 BVG für den kantonalen Prozess über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten geltende Untersuchungsgrundsatz wird beschränkt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 185 E. 1a; SZS 34/1990 S. 158 E. 3a). Zu diesen gehört im Klageverfahren über Beiträge der beruflichen Vorsorge die Substanziierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen. Dem entsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Befragterforderung so weit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann; andererseits obliegt es der beklagten Arbeitgeberin, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die eingeklagte Befragterforderung unbegründet bzw. unzutreffend ist (SVR 1994 BVG Nr. 2 S. 4 Erw. 3a/aa). Soweit die eingeklagte Forderung hinreichend substantiiert ist, bleiben unsubstanzierte Bestreitungen unberücksichtigt (nicht publiziertes Urteil des dama li gen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 60/98 vom 26. Juni 2000).

Demnach werden nachfolgend die von der X.____ geschuldeten Beiträge von Amtes wegen anhand der vorhandenen Unterlagen und der verfügbaren reglementarischen Bestimmungen festgesetzt, wobei auch den unbestritten gebliebenen Sachdarstellungen der X.____ Rechnung zu tragen sein wird.

E. 6.3

) und der für Y.____ und Z.____

nun mit Fr. 7'973.67 und Fr. 6'192.67 errechneten Beiträge beläuft sich die Beitragsschuld der X.____

für die Dauer des Anschlussvertrages

somit auf insgesamt Fr. 41'151.44. Unbestrittenemmassen bezahltet die se daran bis am 24. Februar 2009

insgesamt Fr. 36'427.95 (Urk. 9/2/8), so dass im Zeitpunkt der Betreibung und der Klage noch Fr. 4'723.49 offen waren.

Am 23. Oktober 2012 überwies sie zusätzlich Fr. 402.25 (Urk. 15 S. 3). Damit ergibt sich ein Saldo zugunsten der Vorsorgeeinrichtung von Fr. 4'321.24.

E. 6.4

Strittig und zu prüfen sind die für Y.____ ab 2005 und für Z.____ ab 2008 geschuldeten Beiträge. Dabei ist nicht nur für Y.____, sondern auch für dessen Ehefrau eine von der Vorsorgeeinrichtung an sich zugestandene Prämienbefreiung zu berücksichtigen. Die Parteien äussern sich indes nicht näher dazu, aus welchen Gründen sich ihre Angaben zur Höhe der für Z.____ geschuldeten Beiträge unterscheiden. Nicht nur die Beiträge für Y.____, sondern auch diejenigen für Z.____ sind daher von Amtes wegen unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterlagen zu bestimmen. Zu den Berechnungsgrundlagen ist folgendes festzuhalten:

Für Y.____, Jahrgang 1955, ist ab 2005, wie oben (vgl. E. 4.5) dargelegt, von einem AHV-Lohn von Fr. 54'000.--, für die 1957 geborene (Urk. 2/7 S. 1) Z.____

entsprechend den übereinstimmenden Parteiangaben

ab 2008 von einem solchen von Fr. 64'000.-- (Urk. 9/2/7, 9/15/18) auszugehen. Allerdings ist zu beachten, dass der Anschlussvertrag per Ende 2008 aufgelöst wurde (Urk. 9/1 S. 2; Urk. 9/2/3) und die X.____ ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bei tragspflichtig war. Wenn die PK AETAS in ihren

Klagen per 2009 und 2010 ohne nähere Begründung für Y.____ und Z.____

noch Verwaltungskosten anführt,

Z.____ Austritt mit dem 31. Januar 2009 datiert

und

Risikoso wie Sparprämien

erhebt (Urk. 9/2/7, 9/2/8), so ist dies

nicht nachvollziehbar und wurde nicht begründet. Bereits in ihrem Antwortschreiben vom 23. Dezember 2010 (Urk. 13/3b) war die Vorsorgeeinrichtung auf die diesbezügliche Frage von Z.____ (Urk. 13/3a S. 2) nicht eingegangen. 6.56.5.1

Die Beitragsbefreiung richtet sich nach Art. 23 und Art. 17 Ziff. 4, 6 und 7 des Reglements. Danach wird das Altersguthaben bei Vollinvalidität mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den reglementarischen Altersgutschriften bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Ziff. 6). Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrente beziehungsgemäss aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird mit dem

dem Invaliden Teil entsprechenden versicherten Lohn wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt (Ziff. 7). Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt. Dementsprechend hält Art. 18 des Reglements fest, dass das rechnerische Altersguthaben aus dem Altersguthaben, welches der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erworben hat, und der

Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre ohne Zins besteht .

Als Basis für die Berechnung der Altersgutschriften wird der letzte versicherte Lohn des Versicherten bezeichnet . 6. 5 .2

Die Berechnung der Altersgutschriften beziehungsweise der Beitragsbefreiung richtet sich demnach nach dem

versicherten Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach den in diesem Zeitpunkt für die Beiträge massgebenden regulatorischen Bestimmungen. Namentlich bezüglich

Y.____ ist folglich für die Beitragsbefreiung ausschliesslich von dem

2005 versicherten Lohn von Fr. 31'425 . — (vorne E. 5.1) und den darauf entfallenden Beiträgen auszugehen . Da das dem aktiven Teil entsprechenden Altersguthaben wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt wird, ist der Berechnung der nicht von der Prämienerbefreiung betroffenen Beiträge der jeweils aktuelle versicherte Verdienst zugrunde zu legen und somit der jeweils aktuelle Koordinationsabzug zu berücksichtigen, zumal von Seiten der X.____ nicht geltend gemacht wird, das Arbeitsverhältnis mit Y.____ sei aufgelöst worden (vgl.

Urk. 9/14 Ziff. 3.3, Urk. 15 S. 3 Ziff. 3.2). 6. 5 .3

Entgegen dem Wortlaut der zitierten Reglementsbestimmungen

betrachten die Parteien und der Rückversicherer - offenbar aufgrund des mit diesem bestehen den Rahmenvertrages , auf den in

Art. 23 Ziff. 2 des Reglements verwiesen wird - den Beginn der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit und nicht den Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente als Beginn der für die Prämienerbefreiung massgebenden Wartefrist (Urk. 9/15/13, 9/15/18). Dies bedeutet, dass sich die Prämienerbefreiung bis zum um zwei Jahre aufgeschobenen Rentenbeginn nach der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person in der angestammten Tätigkeit richtet.

Demnach ist für Y.____

für die bereits drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, mithin am 29. Juni 2005 , einsetzende Prämienerbefreiung nicht das Ausmass seines Rentenanspruchs, sondern der damalige Arbeitsunfähigkeitsgrad massgebend. Wie in E. 5.1 des

invaliden versicherungsrechtlichen Urteils vom 24. Juli 2012

(Prozess Nr. IV.2010.01010) festgehalten , war der anfängliche Verlauf der Arbeitsunfähigkeit jedoch fluktuierend und wurde dies von den Ärzten auch unterschiedlich beurteilt (Urk. 2/1 S. 10). Es kann daher nicht auf die von der X.____ angeführten Atteste der behandelnden Ärzte abgestellt werden (Urk. 9/15/17). Vielmehr muss es bei den

vom Rückversicherer im Schreiben vom 12. November 2012 (Urk. 8/5) für die

Prämienerbefreiung an erkannten Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeitsgraden sein Bewenden haben , nämlich 100 % vom 29. März bis 1. August 2005, 50 % vom 2. bis 14. August 2005, 100 % vom 15. August 2005 bis 31. März 2006 und ab 1. April 2006 die der Invalidenrentenberechtigung zugrunde liegenden 75 %.

Hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit von Z.____ anerkannte die PK mit Schreiben vom 9. Februar 2009 eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % für die Zeit vom 3. März bis 10. Juli 2008, eine solche von 30 % vom 11. Juli bis 2. September 2008 und von 80 % vom 10. November 2008 bis 11. Januar 2009, wobei sie die Wartefrist der vom 3. September bis 9. November 2008 bestehenden vollständigen Arbeitsfähigkeit am 10. November 2008 nicht erneut eröffnete, sondern der Versicherten ab diesem Zeitpunkt analog zu der mit einer 80%igen Einschränkung einhergehenden 100%igen Rentenberechtigung eine vollständige Beitragsbefreiung zugestand

(Urk. 9/15/12). Die entsprechenden Beitragsbefreiungen sind daher bis Ende 2008 zu berücksichtigen. Die Frage, ob und in wie weit die mit der Beitragsbefreiung einhergehenden Altersgutschriften zu Gunsten von Z.____ auch noch für die im Januar 2009 anerkannte 11-tägige Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen haben, kann offen gelassen werden, da Höhe und Ausmass der Altersgutschriften nicht Gegenstand der hier zu beurteilenden Klage bilden.

E. 6.6

Die strittigen Beiträge berechnen sich demnach wie folgt: Versicherte Person/Zeitraum AHV-Jahreslohn Koord. abzug Versicherter Lohn pro J./M. Zeitraum AUF/ AF Beitragspflichtig/-befreit Sparbeitrag Risikobeitrag VK Zwischentotal B'befr. Beiträge Y.____ (1955) 15 % 4,3 % 01.01.-31.05.05 5 M. 54'000.-- 22'575.-- 31'425.-- 2'618.75 13'093.75 100 % 13'093.75 1'964.06 563.03 190.-- --- 2'717.09 01.06-28.06.05

E. 6.7.1

Ist eine Leistungsklage, wie vorliegend,

betragslich beziffert, hat der Richter über Beginn und Höhe des Anspruchs zu befinden, wenn er diesen im Grundsatz bejaht, da diese Punkte zum Streitgegenstand gehören (vgl. BGE 129 V 450 E. 3.3 mit Hinweisen).

Innerhalb des Streitgegenstandes ist das Berufsvorgesorgegericht in Durchbrechung der Dispositionsmaxime an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Diese im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geltende Verfahrensregel (Art. 61 lit. d ATSG) kommt auch im erstinstanzlichen Berufsvorgesorgeprozess zum Zuge (BGE 135 V 23 E. 3.1 mit Hinweisen).

Unabhängig vom Rechtsbegehren der Vorsorgeeinrichtung und unabhängig von ihrer unter anderem die Zahlung der X.____ vom 19. Oktober 2012 (Urk. 9/14 S. 27, Urk. 9/15/33-34) berücksichtigenden faktischen Klagereduktion

in der Replik vom 5. Dezember 2012 (Urk. 9/19 S. 3) ist die Beitragsklage der PK AETAS daher in dem Sinne gut zu heissen, dass die X.____ verpflichtet wird, der PK AETAS Beiträge in der Höhe von Fr. 4'321.24

zuzüglich ausserordentliche Aufwendungen von Fr. 300.-- zu bezahlen.

E. 6.7.2

Zu den ausserordentlichen Aufwendungen bleibt anzumerken, dass eine derartige Pauschale in Ziff. 5 des Kostenreglements der PK-AETAS namentlich für die Einleitung einer Betreuung vorzusehen (Urk. 9/2/17 S. 3) und insoweit ohne weiteres ausgewiesen

ist . Angesichts der im Betreibungszeitpunkt tatsächlich noch offen gewesenen Beitragsschuld war die Betreibung an sich gerechtfertigt. Dass deren Berechnung nicht nachvollziehbar war und die Vorsetzung sich nicht auf weitere Verhandlungen einliess, vermag daran entgegen der Ansicht der X.____ (Urk. 9/1 4 S. 4 ff.) - nichts zu ändern.

E. 6.7.3

Der auf der Beitragsforderung geltend gemachte Verzugszins von 5 % ist ab dem Datum der Zustellung des Zahlungsbefehls, dem 23. Juni 2010 (Urk. 9/2/4) , geschuldet , wobei der Zinsberechnung

angesichts der

in Betreibung gesetzten Forderung von Fr. 6'663.55 bis zur Zahlung vom 19. Oktober 2012 der ursprünglich noch ausstehend gewesene Betrag von Fr. 4'723.49

zugrunde zu legen ist. 7.

Die X.____ begründet ihre Widerklage mit ausserordentlichen Aufwendungen in der Höhe von Fr. 12'000.-- im Zusammenhang mit dem Prozess betreffend die strittige Beitragsforderung (Urk. 9/14 S. 29 , Urk. 15 S. 2 , 5 ; Urk. 22 S. 2) . Eine derartige Entschädigung an die Versicherungsnehmerin ist indes weder gesetzlich noch regulatorisch vorgesehen. Folglich ist die Widerklage abzulehnen . Die Forderung, in wie weit der X.____ und allenfalls auch Y.____ die Parteikosten zu ersetzen sind, ist nachfolgend einzig unter dem Gesichtspunkt des verfahrensrechtlichen Anspruchs auf Parteientschädigung zu prüfen (vgl. nachfolgende E. 8.2) . 8. 8.1

Das Verfahren vor dem zürcherischen Sozialversicherungsgericht ist in der Regel kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG, §

E. 9

) . Da nicht geltend gemacht wird, per 2005 sei eine Änderung des sich im Jahr 2004 gemäss IK-Auszug vom 1. Februar 2007 auf Fr. 54'000.-- belaufenden Lohnes von Y.____

(Urk. 9/2/6) vereinbart worden , und sich sein im Jahr 2005 im Vergleich zu dem für 2004 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zu nächst gemeldete tiefere AHV- Lohn von Fr. 45'900.-- offensichtlich

mit der Krankheit und den ab dem 29. März 2005 bezogenen , an sich gar nicht AHV-beitragspflichtigen

80% igen Krankentaggeldern

(Urk. 9/ 15/27) erklärt , ist dem nach von dem im Jahr 2004 unbestrittenen AHV-pflichtigen Jahreslohn der X.____

in der Höhe von Fr. 54'000.-- auszugehen. Ob und inwieweit der AHV-pflichtige Jahreslohn des Jahres 2005 von der Sozialversicherungsanstalt nachträglich noch korrigiert wurde, wie dies in den Rechtsschriften der X.____ geltend gemacht wird (Urk. 9/14 S. 22), kann daher , da hier unmassgeblich, offen bleiben .

5 . 5.1

Ausgehend vom AHV-Lohn von Fr. 54'000.-- verbleibt für Y.____ als An gestellter der AG unter Berücksichtigung des von den Parteien - im Einklang mit Art. 5 BVV 2 gemäss der

seit 1. Januar 2005 gültigen Fassung - mit Fr. 22'575.-- bezifferten Koordinationsabzugs ein ver si cher ter Risikolohn von Fr. 31' 42 5.--. Bei dem im Vorsorgeplan vorgesehenen Satz von 40 % für die In validenrente und von 8 % für die Kinderrenten er ge ben sich jähr li che Ren ten an sprü che von Fr. 12' 570 .-- und Fr. 2' 514.-- . Diese sind dem in va li den ver si che rungs recht lich festgestellten Invaliditätsgrad von 69,48 % be zie hungsweise die sem laut Art. 21 Abs. 2 lit . b des Reglements entsprechenden An spruch auf eine Drei viertelsrente anzupassen, so dass sich d ie Invalidenrente auf Fr. 9' 427 .50 pro Jahr und die Kinderrente auf Fr. 1' 885.50 pro Jahr beläuft. 5.2

Zu der laut Vorsorgeplan mit ver si cher ten Teuerungszulage finden sich in

den eingereichten Akten und der Rentenberechnung der Vorsorgeeinrichtung be zie hungs wei se deren Rückversicherung nur spärliche Angaben . Rein rechnerisch be legen die von der Vorsorgeeinrichtung zugestandenen unterschiedlichen Jah res renten von 2009, 2010 und 2011 (Urk. 8/5) immerhin, dass per 1. Ja nu ar 2010 eine Teuerung von 2,7 % ($[7'186.80 - 6'997.60] \times 100 \% : 6'997.60$) und per 1. Januar 2011 eine solche von 0,3 % ($[7'208.40 - 7'186.80] \times 100 \% : 7'186.80$) be rück sichtigt wurde. Letztere steht im Einklang mit dem direkt an Y.____ gerichteten Schreiben des Rückversicherers vom 12. November 2012 (Urk. 8/5).

Dies führt zu folgenden Jahresrenten:

2010:

Fr. 9'682.0 5 (=

$9'427.50 + 2,7 \%$) / Fr. 1'936.40 (= $1'885.50 + 2,7 \%$) 2011 :

Fr. 9'711.

E. 9.1

Nach §

E. 9.2

Demnach kann der in der Beitragsstreitigkeit und hinsichtlich der Widerklage ob siegenden PK-AETAS die verlangte Par tei ent schä di gung von Fr. 540.-- (Urk. 9/1 S. 2) nicht zugesprochen werden. Angesicht der ungenügenden Sub stanzi ierung der Klage

(vgl. oben E. 6.1) stellt sich sogar die Frage, ob der un ter lie genden X.____ aus nahms wei se eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. So weit die von der Vorsorgeeinrichtung vor ge leg ten Berechnungen und Über sich ten nicht hinreichend nachvollziehbar sind, liegt jedenfalls ein Verstoss ge gen die Transparenzvorschrift von Art. 65a BVG und ins be son dere gegen Art. 48b Abs. 1 BVV 2 vor , der bestimmt, dass die Sam mel ein rich tun gen jedem Vor sorgewerk die massgebenden Grundlagen namentlich für die Be rech nung der Bei träge bekannt geben müssen . Davon abgesehen erwuchs der beklagten X.____

dadurch auch insofern ein erhebliche r prozessualer Aufwand , als diese den Ver such unternahm, ihrerseits die geschuldeten Beiträge zu berechnen und die Be rechnungsgrundlagen aufzuzeigen (Urk. 9/1 5/18, 9/15/20).

Es ist jedoch zu beachten, dass die X.____ nicht anwaltlich vertreten war und der Prozess von Y.____ als dem einzigen Mit glied des Verwaltungsrates der X.____ (vgl. Urk. 28) geführt wurde. Wohl war die Beitragsberechnung kom pli ziert und die Interessenwahrung erforderte angesichts der ungenügend substan ziierten Klage einen gewissen Ar beits auf

wand .

Doch

erweist sich der Streitwert nicht als hoch . Denn da die Bei tragsklage , wie ein gangs dargelegt (vgl. E. 1.1), nicht als Feststellungsklage ver standen werden kann, beschränkt sich dieser auf Fr. 4'687.5 5. Gerade auch u nter diesem Ge sichts punkt

wurde

von Sei ten der X.____ ein unverhältnismässiger , im Hin blick auf den im vor lie gen den Ver fahren geltenden Un ter su chungs grund satz

(vgl. oben E. 6.1) bisweilen un nö ti ger prozessualer Aufwand betrieben , indem et wa un auf gefor dert teilweise um fang reiche Eingaben eingereicht wurden wie die je nige vom 19. Oktober 2012 (Urk. 9/14), die auf weiten Strecken aus führ lich ste, teilweise polemische und kei neswegs sachdienliche Ausführungen zu d e n

vor pro zes suale n Aus ein an der set zung en der P arteien enthält . Die kumulativ er for der li chen Voraussetzungen für eine Entschädigung der in eigener Sache pro zes sie ren de n

X.____ sind so mit nicht vollständig erfüllt.

E. 9.3

Hinsichtlich des Rentenverfahrens obsiegt Y.____ teilweise. Da nach §

E. 10

(= 9'682.0 5 + 0,3 %) /

Fr. 1'9 42.20 (= 1'936.40 + 0,3 %) 5 . 3

Die Parteien stimmen laut ihren jeweiligen Berechnungen der aus ste hen den Ren tenansprüche (Urk. 2/3, 8/5) darin über ein , dass die Kin der rente für die Toch ter E.____ bis 31. Juli 2009 und diejenige für die Tochter F.____ bis min de stens Ende Dezember 2012 ge schul det war. Auch blieben die von der Vor sor ge ein rich tung in d er Be rech nung vom 9. November 2012 (Urk. 8/5) an ge führ ten Rentenz ahlungen von Fr. 27'258.50, Fr. 2'182.70, Fr. 5'454.30 und Fr. 17'443.50 , insgesamt Fr. 52'338.50 , unbestritten (Urk. 1 S. 3, Urk. 2/3 , Urk. 8/5) . Zudem setzen beide Par tei en a ufgrund der im Vor sor ge plan festge legten zwei jäh rigen Wartezeit den Be ginn der Invaliden rente a uf den 29. März 2007 an . 5. 4

Für Y.____ ergeben sich somit bis zum Datum der Klageeinleitung folgende Rentenansprüche :

Invalidenrente

Kinderrente E.____

Kinderrente F.____ 29.03.-31.03.2007

78. 56

E. 10.20

23.80 2.92 6.82 13.12 30.62 03.09.-30.09.08

E. 15

71

(= 9'427.50 : 12 : 30 x 3)

(=1'885.50 : 12 : 30 x 3) 01.04.-31.12.2007

7'070.62

1'414.12

1'414.12

(= 9'427.50 : 12 x 9)

(=1'885.50 : 12 x 9) 01.01.-31.12.2008

9'427.50

1'885.50

1'885.50 01.01.-31.12.2009

9'427.50

1'885.50 01.01.-31.07.2009

1'099.87

(=1'885.50 : 12 x 7)

01.01.-31.12.2010

9'682.05

1'936.40 01.01.-31.12.2011

9'711.10

1'942.20 01.01.-30.09.2012

7'283.32

1'456.65

(= 9'711.10 : 12 x 9)

(= 1'942.20 : 12 x 9) Total

52'680.65

4'415.

E. 20

10'536.08

Demnach

stehen Y.____

bis Ende September 2012 Leistungen von insgesamt Fr. 67'631.93

zu. Davon wurden ihm bis zum Klageingang

Fr. 34'895.50 überwiehen, so dass in diesem Zeitpunkt noch Fr. 32'736.43 offen waren.

Eine weitere Rentennachzahlung in der Höhe von Fr. 17'443.50 erfolgte am 9. November 2012 pendente lite (Urk. 8/5). Davon ist Vormerk zu nehmen.

Von den bis Ende September beziehungsweise bis zum Zeitpunkt der Klageeinleitung fällig gewordenen Renten an sprü chen verbleibt so mit noch ein Restbetrag von Fr. 1 5' 29 2 . 93 , weshalb die Vorsorgeeinrichtung zu einer ent spre chen den Nachzahlung zu ver pflich ten ist . Zudem ist festzustellen, dass Y. ____

ab 1. Oktober 2012 pro Monat Anspruch auf eine In va li den ren te von 809.

E. 25

(= Fr. 9'711. 1 0 : 12)

und auf eine Kinderrente von Fr. 16 1 . 85

(= 1'942.20 :

12)

hat. 5. 5

Was den Verzugszins im Sinne von Art. 104 Abs. 1 OR anbelangt, so sind sich die Parteien darin einig geworden , dass dieser mangels anderweitiger reg le men ta rischer Grundlage gemäss Art. 105 Abs. 1 OR frü hestens vom Tage der An he bung der gerichtlichen Klage an geschuldet ist (Urk. 7 S. 7 , Urk. 12 S. 5) . Der 5% ige Ver zugszins ist demnach erst ab dem 25. Oktober 2012 auf dem in die sem Zeit punkt noch of fen gewes en en Nachzahlungsbetrag von Fr. 32'73 6 . 43

ge schul det, wo bei letz te rer sich per

9. November 2012 auf Fr. 15'29 2 . 93

re du ziert . Auf den ab Ok to ber 2012 geschuldeten Renten be treff nis sen ist der Ver zugs zins ab dem je wei li gen Fälligkeitsdatum ausgewiesen. 6.

E. 28

T. 64'000.-- 23'205.-- 40'795.-- 3'399.58 3'172.94 100 % 3'172.94 475.94 146.43 612.37
01.10.-31.10.08 1 M. 64'000.-- 23'205.-- 40'795.-- 3'399.58 3'399.58 100 % 3'399.58
509.93 146.18 656.11 01.11.-09.11.08 9 T. 64'000.-- 23'205.-- 40'795.-- 3'399.58 1'019.88
100 % 1'019.88 152.98 43.85 196.83 10.11.-30.11.08 21 T 64'000.-- 23'205.-- 40'795.--
3'399.58 2'379.70 100 % 2'379.70 356.95 102.33 459.28 01.12.-31.12.08 1 M. 64'000.--
23'205.-- 40'795.-- 3'399.58 3'399.58 100 % 3'399.58 509.93 146.18 656.11 Total
6'192.67

Unter Berücksichtigung der unbestrittenen Beiträge von Fr. 26'985.10 (E.

E. 33

Abs. 2 GSVGer). 8.2

Bezüglich der

Beitragsstreitigkeit werfen sich beide Parteien gegenseitig mut will li ge

Pro zess füh rung vor (Urk. 9/14 S. 6, 29; Urk. 15 S. 5).

Eine solche kann nach der Rechtsprechung jedoch nur vor liegen, wenn die Partei ihre Eingabe auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorg falt wissen müsste, dass er un rich tig ist, oder wenn eine Partei vor der Be schwer deinstanz an einer offensichtlich ge setz widrigen Auffassung festhält. Leicht sinnige oder mutwillige

Prozessführung liegt aber solange nicht vor, als es der Partei darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch den Richter beurteilen zu lassen. Das Merkmal der Ausichtslosigkeit für sich allein lässt einen Prozess noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig erscheinen. Vielmehr bedarf es zusätzlich des subjektiven - tadelnswerten - Elements, dass die Partei die Ausichtslosigkeit bei der ihr zumutbaren vernünftigen Überlegung ohne weiteres erkannte haben konnte, den Prozess aber trotzdem führt (BGE 128 V 323; SZS 1995 S. 386 E. 3a mit Hinweisen). So weit es um die Bewertung und Beurteilung von Tatsachen durch die Prozesspartei geht, kann zudem nur dann von Mutwilligkeit gesprochen werden, wenn sie bei der ihr zumutbaren Sorgfaltspflicht hätte erkennen müssen, dass ihre Darstellung falsch ist (ARV 1978 Nr. 23).

Allein der von der

Vorsorgeeinrichtung

angeführte Umstand, dass die X.____ trotz Rechnungstellung, eingehender Mahnung und Betreibung und zahlreicher Hinweise auf den klaren Sachverhalt die Zahlung verweigert habe (Urk. 9/1 S. 5), spricht somit nicht für ein mutwilliges oder leichtsinniges Verhalten. Dies um so weniger, als die Höhe des für die Beiträge und die Invalidenleistungen massgebenden versicherten Verdienstes unter den Parteien umstritten war und so mit durch aus der gerichtlichen Klärung bedurfte. Zudem er scheint es entgegen der Auffassung der Vorsorgeeinrichtung

(Urk. 18 S. 2) - nicht als leichtsinnig oder mutwillig, dass

Y.____

seinerseits eine Rentenklage

einreichte. Denn eine

Klärung des massgebenden Einkommens im beitragsrechtlichen Verfahren zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der X.____ hätte auf Y.____ als deren Arbeitnehmer nicht zwangsläufig Rechtskraftwirkung entfaltet.

Dass die Vorsorgeeinrichtung auf eine aussergerichtliche Klärung der offenen Fragen verzichtete, und die strittige Beitragsschuld betrieb und einklagte, ohne die Beitragsberechnung auf nachvollziehbare Weise darzulegen, kann daher entgegen dem

Vorbringen der X.____

(Urk. 9/14 S. 28) - ebenfalls nicht als leichtsinnig und mutwillig

gewertet werden. 8.3

Somit besteht bezüglich beider Klagen und der Widerklage kein Anlass, vom Grundsatz der Kostenlosigkeit abzuweichen. 9.

E. 34

GSVG er).

Allerdings war

Y.____ nicht durch einen Anwalt, sondern durch seine

im Rahmen einer Einzelfirma als Versicherungsfachfrau tätige Ehefrau

vertreten. Folglich ist, unabhängig von einer allfälligen familien- beziehungsweise für men
in ternen Rechnungstellung, von eine r

kostenlos en

Ver tre tung auszugehen, was der Zusprechung einer Parteientschädigung ent ge gen steht
(BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1991 S. 421 E. 2). Davon abgesehen, sind die
Voraussetzungen für die Zu spre chung einer Parteientschädigung auch u nter dem
Gesichtspunkt der Pro zess führung

in eige ner Sache (vgl. oben E. 9.1) nicht erfüllt. Denn weder war die Rentenfrage
kompliziert noch war mit der diesbezüglichen In ter es sen wah rung ein hohe r
Arbeitsaufwand ver bunden , der den Rahmen des sen über schrit t en hätte , was eine
Einzelperson üb li cher- und zumutbarerweise nebenbei zur Be sor gung der persönlichen
An ge le gen heiten auf sich zu nehmen hat . Das Gericht beschliesst:

Es wird davon Vormerk

genommen, dass die PK AETAS, BVG-Sammelstiftung, nach Klageeingang eine
Rentennachzahlung von Fr. 17'443.50

geleistet hat. In diesem Umfang wird die Klage von Y.____ als teilweise erledigt abge
schrieben. und erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Restk lage von Y.____

wird die

PK AETAS, BVG-Sam melstiftung , verpflichtet,

diesem eine Rentennachzahlung von Fr. 15'29 2 . 93

zu leisten zuzüglich Verzugszins von 5 % auf Fr. 32'73 6 . 43

vom 25. Ok to ber bis 9 . November 2012 und

auf Fr. 15'29 2 . 93

ab dem 1 0. November 2012 ,

und es wird - unter dem Vor behalt zukünftiger Teuerungsanpassungen - festgestellt, dass
Y.____ ab 1. Ok to ber 2012 An spruch auf eine Dreiviertelsrente in der Höhe von monatlich
809.25 sowie auf eine Kinderrente von monatlich Fr. 161.85 zuzüglich 5 % Verzugszins ab
Fälligkeit der jeweilige n Rentenbetreffnisse

hat. 2.

D ie K la ge der PK AETAS , BVG-Sammelstiftung,

wird in dem Sinne gut ge heis sen, dass die X.____ ver pflich tet wird, der PK AETAS ,
BVG-Sam mel stiftung ,

Beiträge in der Höhe von Fr. 4'321.24 sowie ausserordentliche Auf wen dun gen von
Fr. 300.-- zu be zah len

zuzüglich Verzugszins von 5 % auf Fr. 4'723.49 vom 23. Juni 2010 bis 19. Oktober 2012

und auf Fr. 4'321.24 ab 20. Oktober 201 2. In die sem Umfang wird der Rechtsvorschlag in
der Betreuung Nr. A.____ des Be trei bungs amtes

G.____ (Zahlungsbefehl vom 22. Juni 2010) aufgehoben. 3.

Die Widerklage der X.____ wird abgewiesen. 4.

Das Verfahren ist kostenlos. 5.

Keiner Partei wird eine P artei entschädigung zugesprochen. 6 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - PK-AETAS, BVG Sammelstiftung - X.____ - Z.____
- Bundesamt für Sozialversicherungen 7.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismitel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Der Vorsitzende/Die Gerichtsschreiberin
Gräub/Condamin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.